



E I S L A U F C L U B
D I E L S D O R F

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Totalrevision 2026	2
Einleitung	2
Abschnitt 1: Struktur des Vereins	2
Art. 1. Name / Sitz	2
Art. 2. Ziel / Zweck	2
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	3
Art. 3. Kategorien.....	3
Art. 4. Aktivmitglieder.....	3
Art. 5. Ehren- und Freimitglieder	3
Art. 6. Passivmitglieder	3
Art. 7. Funktionsmitglieder	3
Art. 8. Beitritt	3
Art. 9. Pflichten.....	4
Art. 10. Haftung.....	4
Art. 11. Versicherung.....	4
Art. 12. Austritt / Ausschluss.....	4
Art. 13. Ethik und Verhaltenskodex	4
Abschnitt 3: Organisation	5
Art. 14. Allgemein.....	5
Art. 15. Generalversammlung.....	5
Art. 16. Zuständigkeit der Generalversammlung	5
Art. 17. Anträge	6
Art. 18. Stimmberechtigung.....	6
Art. 19. Beschlussfähigkeit.....	6
Art. 20. Vereinsauflösung.....	6
Art. 21. Vorstand / Zusammensetzung	6
Art. 22. Zuständigkeit / Aufgaben.....	7
Art. 23. Zeichnungsberechtigung	7
Art. 24. Finanzielle Aufgaben / Befugnisse	7
Art. 25. Sitzungen / Vorsitz / Protokoll.....	7
Art. 26. Abberufung eines Vorstandsmitglieds.....	7
Art. 27. Technische Kommission / Aufgaben	8
Art. 28. Rechnungsrevisoren / Aufgaben	8
Abschnitt 4: Digitale Ressourcen und Datenschutz	8
Art. 29. Digitale Ressourcen und Vereinseigentum	8
Art. 30. Datenschutz.....	8
Abschnitt 5: Finanzen	9
Art. 31. Mittelbeschaffung	9
Art. 32. Mitgliederbeiträge.....	9
Art. 33. Haftung / Geschäftsjahr	9
Art. 34. Rechnungsführung.....	9
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen und Rechtsgrundlagen	9
Art. 35. Gültigkeit.....	9
Art. 36. Rechtsgrundlagen.....	9
Unterschriften	10

Totalrevision 2026

Hinweis: Dieser Revision basiert auf den Originalstatuten von 2006 und wurde überarbeitet gemäss: - Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 60–79 - Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), in Kraft seit 1. September 2023 - Code of Conduct von Swiss Ice Skating (genehmigt 25.05.2018) - Lizenzreglement Swiss Ice Skating - Empfehlungen Swiss Olympic für Vereinsstatuten

Einleitung

Der Eislaufclub Dielsdorf vereint Menschen, die am Eislaufsport interessiert sind. Er wurde am 1. September 2005 gegründet. Der Verein bekennt sich zu den Werten des Sports: Fairness, Respekt, Integrität und Transparenz.

Alle Formulierungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter gleichwertig

Abschnitt 1: Struktur des Vereins

Art. 1. Name / Sitz

Unter dem Namen Eislaufclub Dielsdorf (nachfolgend ECD genannt) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Dielsdorf.

Art. 2. Ziel / Zweck

Der ECD bezweckt, den Eislaufsport auf dem Platz und in der Umgebung von Dielsdorf in jeder Hinsicht zu fördern und zu pflegen. Sein Tätigkeitsumfeld umfasst:

- Förderung des allgemeinen Eislaufsports, sowohl im Bereich des Leistungs- als auch Breitensports in den Sparten Eiskunstlauf, Eistanz und Synchronized Skating, für Jugendliche und Erwachsene
- Organisation und Durchführung von Kursen, Tests, Schaulaufen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen
- Die Übernahme regionaler, nationaler und internationaler Konkurrenzen und Meisterschaften
- Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislaufvereinen

Der ECD ist Mitglied des Schweizer Eislauf Verbands (Swiss Ice Skating / SIS) sowie des Kantonal-Zürcherischen Eislauf-Verbands (KZEV). Er kann anderen Zweckverbänden beitreten. Der ECD anerkennt den Code of Conduct von Swiss Ice Skating und verpflichtet sich, dessen Grundsätze in der Vereinsführung zu befolgen.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

Art. 3. Kategorien

Der ECD führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktiv-Seniorenmitglieder
- Aktiv-Juniorenmitglieder
- Ehren- und Freimitglieder
- Passivmitglieder und Gönner
- Funktionsmitglieder

Art. 4. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des ECD können in der Schweiz wohnhafte EisläuferInnen sein, welche den Eislauf als Spitzen-, Leistungs- und/oder Breitensport betreiben und den ersten Stern Test bestanden haben.

- Aktiv-Juniorenmitglieder: Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahrs das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- Aktiv-Seniorenmitglieder: Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahrs das 16. Altersjahr vollendet haben.

Art. 5. Ehren- und Freimitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des ECD können auf Antrag des Vorstands, anlässlich einer Generalversammlung (nachfolgend GV), Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder den Eislaufsport besonders verdient gemacht haben.

Zu Freimitgliedern des ECD können auf Antrag des Vorstands, anlässlich einer GV, Mitglieder ernannt werden, die dem Verein mehr als 25 Jahre ununterbrochenen als Aktiv-Mitglied angehörten.

Ehren – und Freimitglieder besitzen sämtliche Mitgliederrechte und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Art. 6. Passivmitglieder

Passivmitglieder und Gönner können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 7. Funktionsmitglieder

Funktionsmitglieder sind Mitglieder des Vorstands oder der Technischen Kommission (nachfolgend TK)

Funktionsmitglieder besitzen sämtliche Mitgliederrechte und sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Art. 8. Beitritt

Das Beitrittsgesuch ist mit dem Antragsformular des ECD an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 9. Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des ECD zu wahren, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen nachzuleben.

Art. 10. Haftung

Jedes Mitglied kann haftbar gemacht werden für Schäden, die es absichtlich oder aus Fahrlässigkeit dem Club, seinen Mitgliedern oder Drittpersonen zufügt.

Art. 11. Versicherung

Jedes Mitglied betreibt den Eislaysport auf eigene Rechnung und Gefahr.
Hinreichende Versicherung ist Sache des Mitgliedes, bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Art. 12. Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des ECD.
Erfolgt ein Austritt unter dem Vereinsjahr ist trotzdem der ganze Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- b) Durch Ausschluss durch den Vorstand wegen unsportlicher Haltung, Widersetzlichkeiten, Verletzung des Ethikkodex oder Schädigung der Vereinsinteressen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- c) Wegen Nichtbezahlung der Beiträge oder der Kurskosten. Nichtbezahlung bedeutet, das Verstreichen lassen der Zahlungsfristen der Rechnung und den 3 Mahnungen. Ein Rekurs ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Einem nach lit. b) ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Rekurs muss spätestens 30 Tage nach Erhalt der Ausschlussmitteilung dem Vorstand zuhanden der nächsten ordentlichen GV zugestellt werden.

Art. 13. Ethik und Verhaltenskodex

Alle Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Funktionäre des ECD verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze des Code of Conduct von Swiss Ice Skating. Insbesondere gilt:

- Kein Mitglied darf seine Stellung oder Funktion für private Zwecke oder persönliche Vorteile missbrauchen.
- Interessenkonflikte sind offenzulegen. Bei Beschlüssen, die eigene Interessen betreffen, besteht Ausstandspflicht.
- Mobbing, Diskriminierung oder systematische Rufschädigung anderer Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder Funktionäre sind unzulässig und können zum Ausschluss führen.
- Verstösse gegen diesen Artikel können mit disziplinarischen Massnahmen bis zum Ausschluss geahndet werden.

Verstösse können dem Vorstand oder direkt an Swiss Sport Integrity (<https://www.sportintegrity.ch>) gemeldet werden.

Abschnitt 3: Organisation

Art. 14. Allgemein

Organe des Vereins:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Technische Kommission
- Die Rechnungsrevisoren
- Arbeitsgruppen, die von der GV oder dem Vorstand nach Bedarf gebildet werden und wieder aufgelöst werden.

Art. 15. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ECD. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Zur Teilnahme sind ausserdem Ehren-, Frei-, Passivmitglieder und Gönner sowie vom Vorstand eingeladene Gäste berechtigt. Gäste, Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens 2 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Der Vorstand kann Generalversammlungen ganz oder teilweise auf elektronischem Weg durchführen, sofern die Identifikation der Stimmberechtigten und die ordnungsgemässe Beschlussfassung gewährleistet sind.

Ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch persönliche Einladungen und unter Bekanntgabe der Traktanden und dem Protokoll der letzten GV einberufen. Über Traktanden, die nicht bekannt gegeben wurden, kann verhandelt, nicht aber beschlossen werden.

Art. 16. Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichts
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Statutenänderungen und Änderungen von Reglementen
- Wahlen: Präsidium, TK LeiterIn, Vorstandsmitglieder, Revisoren
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ernennungen und Ehrungen

- Entscheidung über Rekurse
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Ausserhalb der Traktandenliste können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen ist der Antrag auf eine ausserordentliche GV.

Art. 17. Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Anträge sind dem Vorstand schriftlich bis 10 Tage vor der GV mit Begründung einzureichen.

Art. 18. Stimmberechtigung

Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die an der GV anwesenden Aktiv-, Ehren-, Frei- und Funktionsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, für Junioren ist ein anwesender gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 19. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der vertretenen Mitglieder, sofern rechtzeitig eingeladen, beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn es vom ganzen Vorstand oder von einem Viertel der Anwesenden verlangt wird.

Für Statutenänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.

Für die Vereinsauflösung ist eine 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt. Sprechen sich die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue GV einzuberufen, die über die Auflösung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet

Art. 20. Vereinsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Bereich Eislaufsport oder Jugendsport in der Region Dielsdorf übertragen werden. Über die Empfängerorganisation entscheidet die Generalversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21. Vorstand / Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Notwendigerweise sind folgende Funktionen zu besetzen. Jedes Mitglied darf maximal 2 Funktionen gleichzeitig ausüben. Es sind Stellvertreter zu bestimmen.

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- FinanzchefIn (KassierIn)
- AktuarIn (Protokoll/Sekretariat)
- LeiterIn Technische Kommission

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die Funktionen werden ehrenamtlich geführt. Nachgewiesene Spesen werden vergütet.

Der Vorstand kann vakante Funktionen bis zur nächsten GV a. i. besetzen.

Art. 22. Zuständigkeit / Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ des ECD. Ihm obliegt die Führung des Vereins nach innen und aussen. Alle Entscheide des Vorstands sind zu protokollieren.

Der Vorstand wählt die TK-Mitglieder

Art. 23. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Zeichnungsberechtigt ist die PräsidentIn oder VizepräsidentIn und ein weiteres Vorstandsmitglied. Einzelunterschrift ist nur für laufende Verwaltungsgeschäfte bis CHF 200 zulässig.

Art. 24. Finanzielle Aufgaben / Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für die Finanzplanung und Finanzkontrolle. Ausgaben ausserhalb des Budgets fallen in folgende Kompetenzen:

- Bis CHF 500: Präsidium (Einzelentscheid, mit Protokollierung)
- Bis CHF 5'000: Vorstand (Mehrheitsbeschluss)
- Über CHF 5'000: Generalversammlung

Alle Ausgaben sind schriftlich zu belegen und dem Kassier zu melden.

Art. 25. Sitzungen / Vorsitz / Protokoll

Der Vorstand tagt so oft, als es der geregelte Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Den Vorsitz führt die PräsidentIn, im Verhinderungsfall die VizepräsidentIn. Es ist jeweils ein Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zuzustellen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse per Umlaufverfahren (elektronisch oder schriftlich) fassen. Solche Beschlüsse sind und an der nächsten Sitzung zu bestätigen und zu protokollieren.

Art. 26. Abberufung eines Vorstandsmitglieds

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bei schwerwiegender Pflichtverletzung, Kompetenzüberschreitung, Verletzung des Ethikkodex oder nachgewiesener Schädigung des Vereins mit sofortiger Wirkung von seinem Amt entbinden. Der Entscheid ist zu protokollieren und der nächsten GV zur Genehmigung vorzulegen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, an der GV Stellung zu nehmen.

Art. 27. Technische Kommission / Aufgaben

Die TK ist für die Vorbereitung und Leitung der Kurse, Tests, Schaulaufen, Wettkämpfe und andere Veranstaltungen zuständig.

Die TK setzt sich aus mind. der LeiterIn und 2 weiteren Mitglieder zusammen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

Die TK konstituiert sich selbst.

Sie ist für den Vorstand beratend. Entscheide trifft und protokolliert der Vorstand.

Art. 28. Rechnungsrevisoren / Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten an der GV darüber Bericht.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre: 1. Jahr ErsatzrevisorIn, 2. Jahr 2. RevisorIn, 3. Jahr 1. RevisorIn. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

Abschnitt 4: Digitale Ressourcen und Datenschutz

Art. 29. Digitale Ressourcen und Vereinseigentum

Alle Domains, Websites, Social-Media-Accounts, E-Mail-Adressen, Hosting-Verträge, digitalen Daten und sonstigen digitalen Ressourcen, die im Namen des Vereins betrieben, erstellt oder verwaltet werden, sind Eigentum des Vereins. Es gilt:

- Zugangsdaten zu allen digitalen Ressourcen sind dem Vorstand vollständig und aktuell zu übergeben.
- Der Vorstand stellt sicher, dass mind. 2 Vorstandsmitglieder jederzeit Zugang zu sämtlichen digitalen Ressourcen haben.
- Kein Mitglied darf digitale Ressourcen des Vereins auf seinen eigenen Namen registrieren oder übertragen.
- Bei Austritt, Abwahl oder Amtsniederlegung erlischt jeder Zugang zu digitalen Vereinsressourcen sofort und vollständig.
- Die Registrierung von Domains oder Accounts unter dem Vereinsnamen durch Privatpersonen ohne Mandat des Vorstands ist unzulässig und kann rechtlich verfolgt werden (Art. 29 ZGB, Art. 3 UWG).

Art. 30. Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder ausschliesslich für Vereinszwecke und im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, in Kraft seit 1. September 2023). Es gilt:

- Mitgliederdaten, Kursanmeldungen und Teilnehmerlisten sind Vereinseigentum und für alle Vorstandsmitglieder nur im Rahmen ihrer Funktion zugänglich.
- Das Datenschutzgesetz schützt Mitglieder vor unbefugter Weitergabe an Dritte – nicht vor dem Zugriff des eigenen Vorstands im Rahmen der Vereinsführung.

- Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen untersagt.
-

Abschnitt 5: Finanzen

Art. 31. Mittelbeschaffung

Die Mittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring, Subventionen, Beiträge und Spenden
- Besondere Aktionen und Veranstaltungen
- Erträge aus dem Vereinsbetrieb (Kurse, Shop, Ticketverkauf)

Art. 32. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Funktions-, Frei- und Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

Art. 33. Haftung / Geschäftsjahr

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des Jahres.

Art. 34. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung obliegt dem/der FinanzchefIn. Er/Sie legt alljährlich rechtzeitig die Rechnung über das abgelaufene Vereinsjahr und das Budget für das neue Jahr vor. Alle finanziellen Transaktionen sind vollständig zu belegen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen und Rechtsgrundlagen

Art. 35. Gültigkeit

Diese revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung am 26. Juni 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. Juni 2006.

Art. 36. Rechtsgrundlagen

Diese Statuten stützen sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 60–79:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), in Kraft seit 1. September 2023:
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>
- Code of Conduct Swiss Ice Skating, genehmigt 25.05.2018:
https://www.swissiceskating.ch/9_downloads/4_verband/ethik/coc-swiss-ice-skating.pdf

- Lizenzreglement Swiss Ice Skating:
<https://www.swissiceskating.ch/de/verband/lizenzen-und-mitglieder>
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR), Art. 328 (Fürsorgepflicht):
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de

Unterschriften

Dielsdorf, 26. Juni 2026

Sonja Hartmann-König, Präsidentin

Andreas Wirth, Aktuar